

Gerichtsprotokoll mit einer ausführlichen Zeugenbefragen über den Hergang des Jagdunfalls des verstorbenen Johannes Rusch. Protokoll Hohenliechtenstein, 1722 Juni 27 bis Juli 3, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Actum Hohenliechtenstein, den 27. Junii 1722.

In praesentia des gesambten Oberamts¹.

In gehorsambster folge gnädigsten rescripts de dato Feldtsberg², den 6. Junii 1722 seindt folgende præviae ad monitione perjuri³ aydtlichen a- und jeden in abwesenheit dess anderen^a ad prothocollum abgehört worden, und zwahrn zuerst Joannes Rudolph Ellkuch⁴, bruch- und wundtartz von Gamperin⁵, alt 67 jahr, welcher des herrschafftlichen jäger Joannes Ruschen⁶ seelig todten körper gleich nach dessen ableben eröffnet und visitiret, sagt noch hierüber würckhlich abgeschwornen aydt und sonsten legalis auß, daß er an bemelten todten körper gefunden, wie daß zwey oder drey schrott ungefehr, doch mehr alß eins, underhalb in die leber und mastdarm, ein anderer aber oberhalb in die lungen gangen weren, daß also seiner erkandtnuß nach, der verwundete hette sterben müßen, wan auch alle doctores und chyrurgen ihre kunst, außer der göttlichen möglichkeith daran gewendet hetten.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.⁷

Eodem⁸ Joannes Meyer ab dem Schellenberg⁹, herrschafftlicher forstknecht, ungefehr 30 jahr alt, und sonsten legalis, sagt nach abgeschwornen körperlichen aydt præmissis generalibus auß, [2] daß, alß er mit denen herrschafftlichen jägem Matthias Dürmeyer und Joannes Rusch seelig an einen Montag, alß den 18. Maii, in das gebürg, und des anderen tags in aller früh auf die Spihlhanen-Pfals¹⁰ gangen, habe der Matthias auch einen geschossen und im nacher hauß gehen, und sonsten auch des gantzen tags hindurch undereinander gantz lüstig und frölich geweßen und allerhandt schertz miteinander getrieben. Des anderen morgens darauf weren sie wiederumb in aller früh auf die Spihlhanen Pfals gangen, und do sie einen hanen gesehen, voneinander sich vertheilet hetten, so daß er, deponens, weiter von den anderen hinauß, der Rusch seelig aber in die höhe sich gezogen habe, und wie der hann sich auch in die höhe begeben hätte, und vom Matthias verfolgt worden, seye er, Matthias, auch in die gegend khommen, wo der Rusch seelig in einem busch- oder tannenstrauss (ihme, Dürmeyers, aber unwissendt) sich verborgen gehabt, und auf eben dießen spihlhanen auch gepast, alß aber er, Matthias, nit zum schuß khommen mögen, und in einer stunden sich etwas zu rühren, und waß rohtes gesehen, so eben des Ruschen hutth geweßen ware, habe er, Dürmeyer, in meinung, eß were ein fuchs, auf 20 schritt zu (wie er, Dürmeyer, selbsten gesagt) in den busch hinein auf solchen vermeinten fuchs, und aber den unglückhlichen schuss auf den Ruschen selbsten gethaen.

Er, deponens, habe sowohl [3] den schuss alß das rufen vom Matthias gehört. Weilen er aber denselben nit recht verstehen mögen, waß er gerufen und in meinung geweßen, sie würden nacher

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ „præviae ad monitione perjuri“: vorausgehend die Ermahnung des Meineids.

⁴ Ellkuch. Geschlecht aus Schellenberg und Gamprin. Rudolf (um 1690–1727) und Franz (um 1687–1746) waren beide Wundärzte. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Ellkuch*; in: HLFL 1, S. 178–179.

⁵ Gamprin, Gemeinde (FL).

⁶ Rusch, Geschlecht aus Vaduz (†). Vgl. SCHINDLER, *Rusch, Geschlecht aus Vaduz* (†); in: HLFL 2, S. 781.

⁷ „Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.“: Dieses gegengelesen und bestätigt [und] unter auferlegtem Stillschweigen entlassen.

⁸ Ebendazu.

⁹ Schellenberg, Gemeinde (FL).

¹⁰ Habnenspiel, Weidhang am Westrand von Malbun. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 114.

hauß gehen wollen, were er auch langsam und ohne saumen ihnen nach und nacher hauß gefolget. Alß er aber ein wenig auf die höhe gekhommen, habe er gesehen, daß sie sich einander führten, welches ihme einen argwohn eines geschehenen unglückhs zugebracht habe, doch nit erkennen mögen, weme es aigentlich begegnet were. Wie er aber zu ihnen khommen, habe der Matthias gleich mit dießen wortten ihn angesprochen: „Ah bruder? Eß ist ein unglückh geschehen.“ Er solle nur geschwindt dem herren landtvogdt zulaufen und solches, wie hier vorgemelt, mit seinen wahrhafften umbständten anzeigen, anebst einen geistlichen und barbier hollen. Welches er, deponens, auch verrichtet, zuvor aber mit dem Rusch völlig ins hauß gangen, und von demselben selbsten gehört, daß er dem Matthias gahr keine schuldt zu lege, außer daß er hette sollen auf seinen standt bleiben, und einem anderen auch die freüdt, den spihlhann¹¹ zu schießen, vergönnen sollen. Dan er, Rusch, alß ein jäger, denselben auch hette schießen können. Ansonsten aber so lang, alß er mit dießen zweyen Dürrmeyer und Rusch seelig umgangen were, habe er nieh gehört, daß sie miteinander streitth gehabt, sonderen allezeitth gute freündt, lüstig und kurtzweilig gegen einander gewesen weren. Nach dießem nun habe er es auch, wie schon gesagt, annoch im vollen schrecken dem herrn landtvogdt oberzöhlter maßen hinderbracht. Und wüste über obiges nichts mehr weiters in sachen anzuzeigen.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.

[4] Actum Hohenlichtenstein, den 1. Julii 1722. Continuatio des vorigen
In præsentia des gesambten Oberamts.

Seindt gnädigst anbefohlener maßen nach benambsete zwey zeügen ab dem Triebnerberg¹², so zum jäger Rüschen seelig, wie er vom Dürrmeyer geschlossen ware, als zeügen über seine aussag beruefen, constituirt, und von denenselben, præviæ admonitione per juri nach abelegten, würckhlichen körperlichen aydt von jedem, insbesondere folgendes ausgesagt worden. Und zwahr deponirt:

Testis¹³ primus: Joannes Bühler ab Maaß Eschen¹⁴ am Triebnerberg, ungefähr 36 oder 37 jahr alt, wie daß er auf anlasses oberjäger herrn Baumhauers¹⁵ in des Georg Nägelis seelig hauß auf Maaß Eschen durch ein mägdtlein were berueffen worden, und alß er in die stuben alldar nebst dem Tobias Frummelt¹⁶, auch von dar gekhommen, habe ersagter herr oberjäger den alda gelegenen Rusch, so von seinem camerathen Matthias ware geschossen worden, befragt, wie dießes unglückh ihme begegnet seye? Welcher darauf in ihrer gegenwahrt ausgesagt, daß wie er, Rusch, mit dem andern jäger Matthias auf die eckh des bergs gekhommen, habe der Rusch dießem die wahl gelaßen, ob er in die höhe gehen, oder in der niedere bleiben wolle, worauf aber der Matthias die wahl genommen, in die niedere zu bleiben, überdiss auch der Rusch in die höhe gangen were, als aber der spihlhann den Matthias vermerket, und in die höhe sich gezogen, er, Rusch, aber sich in einen tannenbusch verborgener gehalten, habe der Matthias auch [5] dem spihlhann fehmer nachgeschlichen, und wie er denselben in die höhe verfolget, wo er, Rusch, auch gewesen, und er, Rusch, ein wenig hinauf und den spihlhann nachgesehen, wo er hinfliegen möche, were der schuss auf ihn gangen, und habe der Dürrmeyer weegen seines rohten hutts, welchen er, deponens, auch gesehen, vermeinet gehabt, er were ein fuchs gewesen, habe aber ersagter Matthias dießertwegen fehmer keine schuldt zugelegt, alß daß er, Rusch, zu denenselben gesagt, wie er

¹¹ *Spielbahn. Bezeichnung für einen Birkbahn. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 16, Leipzig 1905, Sp. 2399–2402.*

¹² *Triesenberg, Gemeinde (FL).*

¹³ *Zeuge.*

¹⁴ *Masescha, Weiler (FL).*

¹⁵ *Gottfried Anton Baumhauer war ab 1719 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.*

¹⁶ *Frommelt.*

weinendt immittelst in die stuben gekommen ware, er, Matthias, habe nit sollen von seinem posten gehen, so were auch dießes unglückh nit geschehen.

Nach welchem aber keiner fehrner mehr etwas gesagt, dan daß der Rusch der leidenden großen schmerzen sich geklagt, sie aber weren ihrer sach wiederumb nachgangen. Außer dießem habe er, zeüg, abr nit gehört, daß sie einige feindtschafft wieder ein ander gehabt hetten.

Hisce relectis et confirmatis silentio imposito dimissus.

Eodem testis 2^{du}s: Tobias Frummelt ab Maaß Eschen, alt ungefehr 30 jahr, nach würckhlich abgeschwornen aydt deponirt jurati durchaus wie testis primus Joannes Bühler et imposito silentio dimissus.

Actum Hohenlichtenstein, den 3. Julii 1722.

Continuatio in praesentia des gesambten Oberambts.

Matthias Dürrmeyer, herrschafftlicher jäger, constitutus, und verzehlet [6] der verlauff des seinem cammerathen Joannes Ruschen seelig beschehenen unglückhlichen schusses halben folgender maßen, wie daß nemblichen alß sie des vorigen abendts im gebürg abgeredt hätten, daß der Rusch in die höhe, er aber mit dem forst-knecht Meyer in der dühlen verbleiben, und auf den spihlhanen achtgeben sollen, welcher nach sie dann auch, alß sie des anderen tags zwahrn etwas verspahtet gehabt, solcher gestalten auf die Spihlhanen Pfalß gangen, und wie sie zue solcher duhlen khommen weren, habe der Rusch in die höhe, er, Matthias, aber in die weithe sich gezogen, und sogleich einen hanen gehört, denselben verfolgt und durch räetschen nächer herzubringen vermeinet gehabt, welcher aber biß auf die dritte tannen geflogen, ud da er selbigen biß gahr in die höhe nachgesetzt, endtlichen auch an das orth hinkommen were, wo sein cammerath Rusch haben sein sollen. Und wie nun der hann von dort wiederumb weckhgeflogen, selbigen aber nit weiter verfolgen khennen, habe er sich auf einen offenen platz still gehalten, ob er nichts sehen, oder etwa anderwärtig einen hanen hette pfalßen hören mögen. In dießem aber hette er gehört tannenäste krachen, und under einer tännle etwas rohtes sich zu rühren gesehen, alß wan alda [7] ein fuchs eine mauß herauß kruffete.

Worauf dan er, Matthias, in solcher meinung geschlossen, nach dem schuss aber seye der Rusch hervorkommen und mit dießem ihne, Matthias, angeredt: „Bruder, was thuest?“ Wo sodan er ererst mit gröster bestützung gesehen, daß er ihn, Ruschen, geschossen, und dessen hutt, so rotth, wie ein fuchs geschienen, zu dießen unglückhlichen schuss die ursach geweßen. Über diss hin auch den Ruschen umb verzeyuhung gebetten, und dden hiavor bemelten verlauff erzehlet, wo er, Rusch, darauf auch kein bößes worth anderster gesagt habe, alß daß er, Dürrmeyer, hette beßere acht geben sollen, auf waß er schieße. Wornach er des Ruschen flinte, so noch gespanter ware, mit ihnen genommen, und denselben, nachdeme er ersagten forstknecht Meyer zuegeruefen, daß er auch zu ihnen khommen solte, den berg hinab nacher Maaß Eschen in das hauß, allwo sie sich vorigen nachts aufgehalten, geführt, wo endtlichen vorbemelter forstknecht auch zu ihnen hinkommen were.

Welchen er, Matthias, angesprochen habe, daß er dießes dem herrn landtvogdt anzeigen, und einen beichtvatter und barbier hohlen solle. Den Ruschen aber gebetten, er mögte erwehnten Meyer den hergang der sach selbstn verzehlen, und zwahr mit allen umständten, damit der Meyer der wahrheit [8] nach dem herren landtvogdt alles umständtlich hinderbringen möge. Nachdeme er, Rusch, nun auch ersagtem Meyer ein solches ersagt, were dießer dem herren landtvogdt und gaistlichen zugangen, indeme er, Matthias, von ihme, Ruschen, nit gehen, sonderen bey demselben verbleiben wolle, umb zu sehen, wie es mit ihme ablauffen möchte. Wie er dann auch all stets bey ihme biß er nach esinem hauß im Marckh Lichtenstein hinunder getragen worden, verblieben were. Auf befragen, ob er mich mit dem Ruschen seelig einige feindtschafft gehabt, gibt darauf in andtworth, daß er niehmahlen mit demselben in einiger feindtschafft gestandten, und nieh

undereinander sich entzweyet, oder nur ein böses worth gegeben hetten. Wie mann dan aller orhten zu berg und thall darüber nachfragen khenne.

Relectis confirmatis dimissus.

Hermann Georg Ludovici¹⁷ manu propria¹⁸
landschreiber

^{a-a} *Ergänzung links vom Text.*

¹⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

¹⁸ *eigenhändig.*